



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/302/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 08.11.2017
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	20.11.2017		öffentlich

Antrag auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fotovoltaik Freiflächenanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve

Sachverhalt:

Die Firma Onesolar möchte im Bereich der Neufahrner Gegenkurve nach Fertigstellung der Gleisanlage eine Freiflächenfotovoltaikanlage errichten. Hierzu sollen die nach den Vorgaben der Landesplanung möglichen vorbelasteten Flächen entlang von Hauptverkehrsachsen genutzt werden.

Die Eigentümer der ins Auge gefassten Flächen haben sich einer möglichen diesbezüglichen Nutzung nicht verschlossen.

Das Konzept sieht zwei mögliche Flächen für die Fotovoltaikanlage vor:

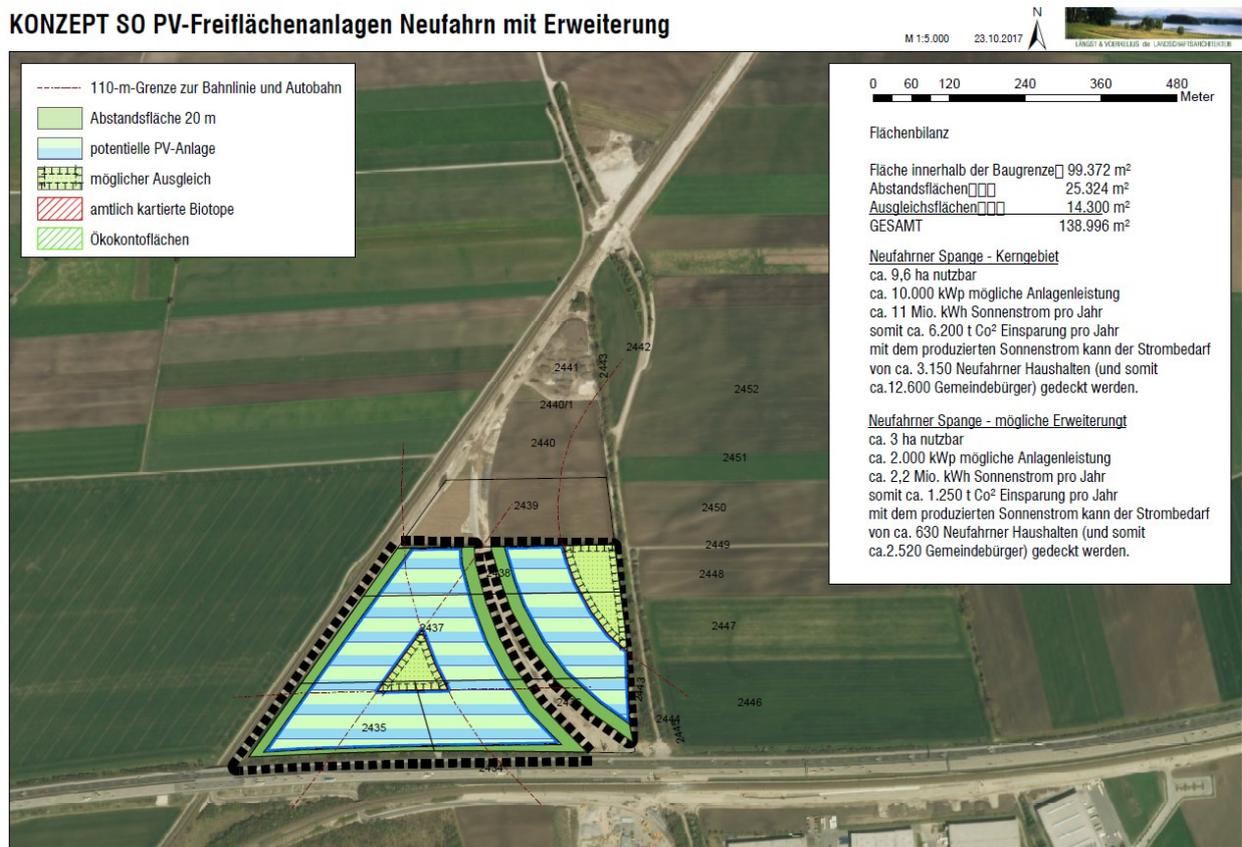
Variante Nr. 1

KONZEPT SO PV-Freiflächenanlagen Neufahrn



Variante Nr. 2 mit Erweiterung

KONZEPT SO PV-Freiflächenanlagen Neufahrn mit Erweiterung



Das Konzept wird von der Firma Onesolar in der Sitzung vorgestellt. Hr. Hinz steht im Anschluss für Rückfragen zur Verfügung.

Um das Vorhaben realisieren zu können ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (23. Änderung) sowie die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB notwendig. Die Firma Onesolar International GmbH hat mit Schreiben vom 25.10.2017 und 08.11.2017 eine entsprechende Bauleitplanung beantragt und die Kostenübernahme zugesichert. Mit dem Antragsteller ist vor Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ein Durchführungsvertrag zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten abzuschließen.

In seiner Sitzung am 6.11.2017 hat der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss das Projekt befürwortet und dem Gemeinderat empfohlen, die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Bauverwaltung empfiehlt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend der Variante Nr. 2 mit der Erweiterungsfläche für die Bauleitplanung zugrunde zu legen.

Für die Erstellung der Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplanung empfiehlt der Vorhabenträger das Büro Längst und Voerkelius aus 84036 Landshut-Kumhausen. Das Büro kann Referenzen in den benötigten Bauleitplanungen für Freiflächenfotovoltaikanlagen vorweisen, was für eine gute Zusammenarbeit spricht. Das Büro sollte daher den Zuschlag erhalten. Die Honorarkosten für das Architekturbüro werden vom Antragsteller übernommen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Bauleitplanungen entstehenden Kosten werden vom Antragsteller getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenfotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ gemäß § 12 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen soll entsprechend der Variante Nr. 2 mit der Erweiterungsfläche verwendet werden.

Mit dem Antragsteller ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Das Architekturbüro Längst und Voerkelius aus 84036 Landshut-Kumhausen wird mit der Erstellung der Bauleitplanungen beauftragt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)